



## Bekanntmachung

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze; Änderung des Bebauungsplanes „WA/MI Auling Erweiterung“ mit Deckblatt Nr. 13**

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Verbände gemäß §§ 4 Abs. 2 und 4 a Abs. 2 BauGB

#### **Vorhabenbeschreibung:**

Die Getränke Degenhart e. K. hat mit Schreiben vom 15. Mai 2018 einen Antrag auf Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „WA/MI Auling Erweiterung“ gestellt. Das Grundstück des Antragstellers soll in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mitaufgenommen werden. Durch die Erweiterung des Bebauungsplanes soll der Anbau von Verkaufs- und Lagerflächen ermöglicht werden.

#### **Aufstellungsbeschluss:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2018 den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes mit „WA/MI Auling Erweiterung“ mit Deckblatt Nr. 13 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 5. Dezember 2018 öffentlich bekannt gemacht.

#### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:**

In der Zeit vom 13. Dezember 2018 bis 14. Januar 2019 wurde die erste Auslegung durchgeführt.

#### **Billigungs- und Auslegungsbeschluss:**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 24. Januar 2019 die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen beraten und abgewogen. Der Entwurf mit den beschlossenen Änderungen wurde in der o. g. Sitzung für die zweite Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gebilligt.

#### **Planersteller:**

Der Planentwurf wurde gefertigt von Frau Architektin (Dipl.-Ing. FH) Ramona Homolka, Englburger Straße 46, 94104 Tittling.

#### **Öffentlichkeitsbeteiligung:**

Der vom Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 24. Januar 2018 gebilligte Entwurf liegt während der Zeit vom

**23. Februar 2019 bis einschließlich 29. März 2019**

in der Bauverwaltung der Gemeinde Tiefenbach, Pilgrimstraße 2, 94113 Tiefenbach, EG, Zimmer 7 - während der allgemeinen Dienststunden (Mo. – Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr, Mo., Di., von 14.00 - 16.00 Uhr, Do. von 14.00 – 18.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

In dieser Zeit kann jedermann die Pläne mit Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, sich auf der gemeindlichen Homepage unter [www.gemeinde-tiefenbach.de](http://www.gemeinde-tiefenbach.de), Bekanntmachungen, zu informieren.

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- Stellungnahme Landratsamt Passau – Sachgebiet Naturschutz – Formlose Zustimmung
  
- Durch diese geringfügige Erweiterung des bestehenden Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungs- und Grünordnungsplanes ergeben sich für dieses Deckblatt Nr. 13 keine besonderen Belange zu Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege bzw. werden entsprechend berücksichtigt.  
Es handelt sich nicht um erhebliche Umweltauswirkungen, da es sich teilweise um bestehende Gebäude auf großer Grundstücksfläche mit genügend Eingrünungsmöglichkeit bzw. Grünfläche handelt. Eine entsprechende rahmende Bepflanzung / Eingrünung hat zu erfolgen.

Parallel zur öffentlichen Auslegung holt die Gemeinde Tiefenbach die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur 13. Änderung des Bebauungsplanes „WA/MI Auling Erweiterung“ ein.

### Hinweise

**Hinweis gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

**Hinweis gemäß § 3 Absatz 3 BauGB:**

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können

---

Tiefenbach, 2019-02-14

im Original gez.

Christian Fürst,  
1. Bürgermeister

